

Allgemeine Wartungs- und Reparaturbedingungen

I Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Wartungs- und Reparaturbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über die Durchführung von Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten von beweglichen und/oder unbeweglichen Sachen (auch als Auftragsgegenstand bezeichnet) zwischen der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt) und ihren Kunden (nachstehend Auftraggeber (AG) genannt). AN und AG werden einzeln oder gemeinsam auch als Partei bzw. Parteien bezeichnet.
2. Die AGB gelten nur, wenn der AG Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Übermittlung des Vertragsangebotes (§ 2 Absatz 4) oder Kostenvoranschlages (§ 2 Absatz 5) gültigen bzw. jedenfalls in der dem AG zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass der AN in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
4. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der AN ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der AN in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AG Leistungen erbringt. Der AN ist zum Vertragsschluss nur unter Geltung dieser AGB bereit.
5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem AG (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des AN maßgebend.
6. Soweit die Schriftform vereinbart ist, ist diese auch dann eingehalten, wenn die Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) beachtet wird. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

II. Vertragsschluss, Laufzeit, Kündigung

1. Zwischen dem AG und AN kommen auf Grundlage dieser AGB und nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen jeweils gesonderte vertragliche Vereinbarungen (Einzelverträge) zustande.
2. Der AG kann eine unverbindliche Anfrage hinsichtlich der Durchführung von Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten insbesondere schriftlich, per E-Mail oder per Telefax übermitteln (Angebotsanfrage). In der Angebotsanfrage hat der AG insbesondere die vom AG zu erbringenden Leistungen hinreichend zu konkretisieren. Sofern die Leistung des AN (auch) in der Durchführung

bestimmter Reparaturen bestehen soll, hat der AG die Störung möglichst umfassend zu beschreiben.

3. Nach Erhalt der Angebotsanfrage des AG übermittelt der AN innerhalb von 10 Tagen ein Vertragsangebot (Absatz 4), es sei denn der AG verlangt in seiner Angebotsanfrage ausdrücklich einen Kostenvoranschlag (Absatz 5).
4. Ein Vertragsangebot ist ein verbindliches Angebot des AN, bei dem die Angaben über Preise, Zeit- und Materialaufwand, Art und Umfang der notwendigen Arbeiten sowie Terminpläne nur annähernd sind.
5. Ein Kostenvoranschlag ist ein verbindliches Angebot des AN, bei dem die Angaben über Preise, Zeit- und Materialaufwand, Art und Umfang der notwendigen Arbeiten sowie Terminpläne fest sind. Der Kostenvoranschlag ist nur dann wirksam, wenn er schriftlich abgegeben wird.
6. An das Vertragsangebot ist der AN 7 Werkzeuge und an den Kostenvoranschlag 24 Werkzeuge gebunden, gerechnet jeweils ab Zugang beim AG, soweit keine andere Frist vereinbart ist.
7. Der Vertrag kommt zustande, wenn der AG mit dem Vertragsangebot oder dem Kostenvoranschlag vorbehaltlos einverstanden ist (Annahmeerklärung). Soweit keine andere Frist ausdrücklich vereinbart ist, ist die Annahmeerklärung des AG bei einem Vertragsangebot innerhalb von 7 Werktagen und bei einem Kostenvoranschlag innerhalb von 24 Werktagen gegenüber dem AN schriftlich zu erklären, gerechnet jeweils ab Zugang des Vertragsangebots oder des Kostenvoranschlags beim AG.
8. Aus dem jeweiligen Einzelvertrag ergeben sich der Beginn und das Ende des Einzelvertrages (Laufzeit).
9. Die Kündigung des jeweiligen Einzelvertrages erfolgt vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
10. Sofern im Einzelvertrag eine feste Laufzeit vereinbart ist, ist das ordentliche Kündigungsrecht für beide Parteien ausgeschlossen.
11. Sofern der jeweilige Einzelvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen worden ist, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag jeweils mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende ordentlich zu kündigen.
12. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt in jedem Fall unberührt.
13. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

III. Preise

1. Sämtliche vom AN genannten Preise sind Netto-Preise. Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer trägt der AG.
2. Die von dem AN zu erbringenden Arbeiten werden je nach Vereinbarung im Einzelvertrag zum Pauschalpreis oder nach Einheitspreis berechnet.
3. Sofern nicht schriftlich ein Pauschalpreis vereinbart ist, ergibt sich die vereinbarte Vergütung aus den Preisen für die Arbeiten, Zuschläge, Auslagen,

Pauschalen und sonstigen Kosten (z.B. Materialaufwand) aus den jeweils im Zeitpunkt des Vertragsschlusses (§ 2) aktuellen Preis- und Verrechnungssätze des AN, die dem AG gesondert mit dem Vertragsangebot bzw. Kostenvoranschlag übermittelt oder anderweitig zugänglich gemacht werden.

4. Der AN ist berechtigt, dem AG angebotene und mit diesem vereinbarte Preise entsprechend der Höhe der zwischen Vertragsschluss und Leistungszeitpunkt für den AN eintretenden Materialpreis-, Ersatzteilpreis- und Lohnerhöhungen einseitig zu erhöhen, soweit der AN Leistungen nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss zu erbringen hat.
5. Die zur Abgabe eines Vertragsangebots oder Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen des AN können dem AG berechnet werden, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Wird aufgrund des Kostenvoranschlags der Vertrag geschlossen, werden etwaige Kosten für den Kostenvoranschlag mit der Schlussrechnung (§ 8 Absatz 3) verrechnet.

IV. Leistungsumfang; Leistungsänderungen

1. Art und Umfang der vom AN zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.
2. Sämtliche Leistungsänderungen sind in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu regeln, in der die zusätzliche Vergütung und etwaige Änderungen des Terminplans festzuhalten sind. Finden die Parteien keine Einigung, so ist der AN nicht verpflichtet, die von der Leistungsänderung betroffenen Leistungen zu erbringen.
3. Sollte bei der Durchführung des Vertrages durch den AN Arbeiten notwendig werden, die nicht im Einzelvertrag enthalten sind, so ist der AN abweichend von Absatz 4 berechtigt, den Umfang der notwendigen Arbeiten ohne Rückfrage beim AG um bis zu 20% des jeweils im Einzelvertrag vereinbarten Gesamtnettopreises zu überschreiten.

V. Terminplan, Verzögerung

1. Bei den im Einzelvertrag vereinbarten Terminen handelt es sich nicht um Fixtermine in dem Sinne, dass eine verspätete Leistung keine Erfüllung mehr darstellt, es sei denn es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
2. Tritt eine Verzögerung des Terminplans ein, die nicht auf höhere Gewalt zurückzuführen ist (dann gilt § 6), so hat der AN unverzüglich unter Angabe der Gründe einen neuen Terminplan zu nennen.
3. Der AN hat einen Anspruch auf Ersatz von Mehrkosten und Verlängerung der Termine – auch der im Einzelfall vereinbarten Fixtermine – bei Verzögerungen, die nicht vom AN zu vertreten sind. Nicht vom AN zu vertreten sind insbesondere Verzögerungen bei erforderlichen Genehmigungen, Freigaben und Unterlagen, insbesondere von Plänen, die vom AG zu liefern sind und sonstige Verletzungen von Kooperationspflichten des AG.
4. Ein Anspruch des AG auf Verzugsentschädigung entsteht nur, wenn und soweit der AG nachweist, dass die Verzögerung vom AN, seinen Mitarbeitern, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen nach Maßgabe des Absatz 5 zu

vertreten ist. Soweit der AN nachweist, dass trotz des Verzugs dem AG kein Schaden entstanden ist, entfällt der Anspruch des AG auf Verzugsentschädigung. Der AG ist nicht berechtigt, die Verzugsentschädigung oder Teilbeträge der Verzugsentschädigung bei vereinbarten Zahlungen in Abzug zu bringen; der AG hat sie selbstständig einzufordern. Durch die vorbehaltlose Abnahme der Leistungen erlischt das Recht des AG auf Geltendmachung der Verzugsentschädigung. Behält sich der AG die Geltendmachung der Verzugsentschädigung in der Abnahme vor, hat er sie spätestens 2 Monate nach Abnahme geltend zu machen.

5. Der AN haftet für Verzögerungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der AN nicht, es sei denn es kommt zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für die gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des AN.

VI. Höhere Gewalt

1. Ist eine ganze oder teilweise Nichterfüllung eines Einzelvertrags durch den AN auf höhere Gewalt (wie etwa Mobilmachung, Krieg, Witterungsverhältnisse, Aufruhr) oder auf andere, nicht in zumutbarer Weise vermeidbare Ereignisse (wie etwa Streik oder Aussperrung) zurückzuführen, hat der AN Anspruch auf Anpassung eines im Einzelfall vereinbarten Terminplans. Der AN wird dazu einen geeigneten Vorschlag vorlegen. Soweit danach eine Änderung des Leistungsumfangs entweder gesetzlich geboten oder vom AG gewünscht ist, wird der AN die hierdurch eintretenden Zeitverzögerungen und den Mehraufwand ermitteln und die Parteien werden sich über eine entsprechende Anpassung des Einzelvertrages einigen. Es besteht ein Anspruch des AN auf Mehrkosten und Verlängerungen des einzelvertraglichen Terminplans, die durch derartige Änderungen verursacht werden. Der AN ist zur Leistung nicht verpflichtet, solange keine Einigung über die Anpassung des Einzelvertrages erzielt wurde.
2. Dauern die Auswirkungen dieser Ereignisse länger als insgesamt 10 Werktage (Karenzzeit) fort, ist der AG verpflichtet, auf Verlangen des AN innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung den Einzelvertrag kündigt oder auf die Leistungserbringung besteht. Bei einer Fortdauer von insgesamt mehr als 30 Werktagen kann der AN den Einzelvertrag kündigen. In allen Fällen einer Kündigung nach vorstehenden Satz wird der Vergütungsanspruch des AN gemäß § 645 Absatz Satz 1 BGB berechnet.
3. Sofern derartige Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des AN erheblich einwirken, wird der Einzelvertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dem AN eine Anpassung wirtschaftlich unzumutbar ist oder eine Einigung über die Anpassung nicht erzielt werden kann, steht dem AN das Recht zu, den Einzelvertrag zu kündigen. In allen Fällen einer Kündigung nach vorstehenden Satz wird der Vergütungsanspruch des AN gemäß § 645 Absatz Satz 1 BGB berechnet.

VII. Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des zu wartenden und/oder reparierenden Auftragsgegenstandes geht mit der Abnahme bzw. der Abnahmefiktion (Absatz 2 Satz 2) auf den AG über, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Gleiches gilt im Falle des Abnahmeverzugs des AG (Absatz 5).
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der AG verpflichtet, die vertragsgemäß erbrachten Leistungen des AN an dem Auftragsgegenstand innerhalb von 7 Werktagen ab Zugang der Fertigstellungsanzeige abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Auftragsgegenstandes die Abnahme ausgeschlossen ist (z.B. bei unkörperlichen Sachen). Der Abnahme steht es gleich, wenn der AG diese Leistungen nicht innerhalb der ihm in Absatz 2 Satz 1 bestimmten Frist abnimmt (Abnahmefiktion). Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Die Abnahme kann auch schlüssig erfolgen, insbesondere dann, wenn der AG den Auftragsgegenstand in Betrieb nimmt, ohne etwaige wesentliche Mängel, die einer Abnahme entgegenstehen, schriftlich zu rügen.
3. Bei Leistungen, die innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich die in Absatz 2 Satz 1 genannte Abnahmefrist auf 3 Werktage, falls nichts anderes vereinbart ist. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
4. Die Abnahme durch den AG erfolgt im Betrieb des AN, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Kosten der Abnahme trägt der AG. Teilabnahmen finden nicht statt.
5. Bei Abnahmeverzug des AG kann der AN im Verzugszeitraum insbesondere entstehende Schutz-, Unterhaltungs-, Pflege-, Heiz- und Bewachungskosten berechnen.

VIII. Zahlung, Rechnung

1. Bei Abschluss des Einzelvertrages (§ 2) ist eine Anzahlung von 20% der jeweils vereinbarten Nettovergütung zur Zahlung fällig. Der AN kann den Beginn der Tätigkeit vom Eingang der Anzahlung nach Absatz 1 Satz 1 abhängig machen.
2. Der AN kann nach Beginn der Tätigkeit zu den im Einzelfall schriftlich vereinbarten Zeitpunkten oder in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene Leistungen Abschlagszahlungen verlangen. Abschlagszahlungen werden fällig, wenn der AN gegenüber dem AG den Abschlag mit einer prüffähigen Abschlagsrechnung für vertragsgemäß erbrachte Leistungen nachweist und geltend macht. Der AN kann die Fortführung der Tätigkeit vom Eingang der Abschlagszahlung abhängig machen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abschlagszahlung nicht verweigert werden.
3. Die Endsumme ist nach schriftlicher Anzeige der Fertigstellung der Arbeiten und Übermittlung einer prüffähigen Schlussrechnung ohne Abzug zu zahlen. Die Parteien vereinbaren für die Prüfung der Schlussrechnung einen Prüfungszeitraum von 10 Werktagen ab Zugang der prüfaren Rechnung beim AG. Fällig wird der Anspruch aus der Schlussrechnung mit Ablauf der

vorgenannten Frist, es sei denn, der AG hat innerhalb dieser Frist die Prüffähigkeit der Rechnung begründet gerügt. Verzug mit der Zahlung des Schlussrechnungsbetrags tritt nach Ablauf von weiteren 4 Werktagen nach Ablauf der vereinbarten Prüfungsfrist ein.

IX. Mängelrechte

Für die Rechte des AG bei Mängeln der Leistung sowie sonstigen Leistungsstörungen gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen AGB nichts anderes geregelt ist.

X. Haftung

1. Der AN haftet unbeschränkt
 - a. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - b. für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - c. nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
 - d. im Umfang einer übernommenen Garantie.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung des AN der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäftes vorhersehbar und typisch ist.
3. Eine weitergehende Haftung des AN besteht nicht, es sei denn eine solche ist in diesen AGB vorgesehen.
4. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des AN.

XI. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung

1. Der AG darf gegenüber dem AN nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
2. Dem AG steht ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem AN nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu.
3. Der AG darf auf diesen AGB und/oder dem jeweiligen Einzelvertrag beruhende Ansprüche gegen den AN nur nach schriftlicher Zustimmung des AN auf Dritte übertragen.

XII. Vertraulichkeit

1. „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet sind.
2. Die Parteien vereinbaren, über solche vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Einzelvertrags fort.
3. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,

- a. die dem Empfänger bei Abschluss des Einzelvertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
 - b. die bei Abschluss des Einzelvertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieser Verpflichtung beruht;
 - c. die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
4. Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor diesen Geheimhaltungsverpflichtungen entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung des Einzelvertrages kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

XIII. Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht

1. Der AN behält sich gegenüber dem AG an allen, von dem AN anlässlich einer Reparatur oder Wartung eingebauten Teilen, bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem AG, das Eigentum vor (Vorbehaltsware).
2. Wird Vorbehaltsware verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung der AN als Herstellerin i.S.d. § 950 BGB erfolgt und die AN unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Vorbehaltsware höher ist als der Wert der Verarbeitung – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei dem AN eintreten sollte, überträgt der AG bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den AN, der diese Übertragung annimmt. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der AG, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem AN anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache im o.g. Verhältnis.
3. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware und/oder der neuen Sache durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der AG auf das (Mit-)Eigentum des AN hinweisen und diesen unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit der AN seine (Mit-)Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte die dem

AN in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der AG.

4. Gelangt der Auftragsgegenstand in den Besitz des AN, steht diesem wegen noch offener Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen AN und AG ein vertragliches Pfandrecht an dem Auftragsgegenstand zu. Dieses Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früheren durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und der Auftragsgegenstand im Eigentum des AG steht.
5. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des AN um mehr als 10 %, wird der AN auf Verlangen des AG Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

XIV. Verjährung

1. Abweichend von § 634a Absatz 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängel 1 Jahr ab Abnahme. Dies gilt nicht, wenn der AN vorsätzlich handelt.
2. Unberührt bleibt die gesetzliche Verjährungsfrist für Bauwerke gemäß § 634a Absatz 1 Nr. 2 BGB.
3. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des AG, die auf einem Mangel beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) führt im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des AG gemäß § 10 die gesetzlichen Verjährungsfristen.

XV. Schlussbestimmungen

1. Diese AGB sowie die Einzelverträge unterliegen dem deutschen Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht) wird ausgeschlossen.
2. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen AGB und zu den zwischen den Parteien geschlossenen Einzelverträgen haben die Regelungen in den Einzelverträgen Vorrang.
3. Ist der AG Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des AN in Münster. Entsprechendes gilt, wenn der AG Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Der AN ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des AG zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

4. Die Vertragssprache dieser AGB und der Einzelverträge ist Deutsch. Mitteilungen in anderen Sprachen sind unbeachtlich.
5. Dem AN ist es gestattet, den ihm erteilten Auftrag ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
6. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.
7. Beruht die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB auf Einbeziehungs- oder Inhaltskontrollschranken der §§ 305 ff. BGB, gelten anstelle der unwirksamen Bestimmung die gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Absatz 2 BGB). Beruht die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB auf anderen Gründen, so werden der AN und der AG diese unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Willen der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt.
8. Änderungen dieser AGB werden dem AG schriftlich durch ein Anpassungsverlangen bekannt gegeben. Sie werden vier Wochen nach Bekanntgabe wirksam, wenn der AG nicht schriftlich oder per E-Mail binnen dieser Frist widerspricht. In dem Anpassungsverlangen wird der AN den AG auf diese Rechtsfolge hinweisen sowie die Änderungen in hervorgehobener Form (z.B. durch eine synoptische Gegenüberstellung oder durch Hervorhebung der Änderungen in Fettdruck oder durch ein Ergänzungsblatt der AGB) besonders kenntlich machen. Im Falle eines rechtzeitigen Widerspruchs gelten die ursprünglich einbezogenen AGB des AN fort.